

# RS Vwgh 2001/12/21 2000/02/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1994 §2 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

An einer Baustelle müssen definitionsgemäß (vgl.§ 2 Abs. 3 ASchG 1994) Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Die Bearbeitung bereits abgebauten Abfallmaterials eines Steinbruchs mit einer mobilen Steinbrechanlage fällt nicht unter die in § 2 Abs. 3 legcit beispielhaft aufgezählten Hoch- und Tiefbauarbeiten und ist diesen auch nicht gleichzuhalten.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020171.X02

## Im RIS seit

02.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)